

Beschluss (vorläufig) Freie Spree für alle: Badeverbot aufheben, entwickeln statt verhindern!

Gremium: Landesausschuss
 Beschlussdatum: 10.12.2025
 Tagesordnungspunkt: 3. Verschiedenes

Antragstext

1 Fast 7 % der Berliner Stadtfläche besteht aus Wasser. Der größte Teil davon ist
 2 für die Berliner*innen nicht frei nutzbar, weil das Baden und Schwimmen in
 3 Berliner Flüssen und Kanälen weitgehend verboten ist. Seit fast 100 Jahren.
 4 Dieses pauschale Verbot, was in anderen Städten Deutschlands so nicht existiert,
 5 bedeutet eine erhebliche Einschränkung für die Erholungs- und
 6 Entfaltungsmöglichkeiten der Berliner*innen und behindert, dass Berlin sein
 7 enormes Potenzial als Wasserstadt nutzt.
 8 Die Demonstrationen gegen das Badeverbot im Sommer 2025 haben gezeigt, dass
 9 viele Menschen damit nicht mehr einverstanden sind. Sie wollen das Badeverbot
 10 endlich abgeschafft wissen und endlich eine Weiterentwicklung der Stadt und
 11 ihrer Gewässer sehen.
 12 Wir als Bündnis 90/Die Grünen setzen uns dafür ein, dass die Bevölkerung Berlins
 13 ihren Fluss und andere Gewässer „zurückbekommt“ und fordern deshalb:

- 14 • Der in §25 BWG bereits eingeräumte Gemeingebräuch soll für das Baden und
 15 Schwimmen, gleichwertig mit anderen Ansprüchen (wie dem Recht des Befahrens mit
 16 Booten, Entnahme von Wasser etc.) auch tatsächlich und engagiert durchgesetzt
 17 werden.
- 18 Das Baden und Schwimmen ist im Prinzip immer freizugeben, wenn nicht zwingende
 19 Gründe dagegensprechen.
- 20 • Es soll landesweit ein Wasserqualitäts-Monitoring-System aufgebaut werden, das
 21 die Wasserqualität kontinuierlich überwacht. Das gibt den Berliner*innen die
 22 Informationsgrundlage, zu entscheiden, ob sie Schwimmen wollen oder nicht. Und
 23 es gibt den Verwaltungen die Informationsgrundlage bei Extremwetterlagen
 24 notfalls auch kurzfristige Sperrungen zu verhängen.
- 25 • Für das Fällen von Ermessensentscheidungen z.B. hinsichtlich der Sperrung
 26 eines Gewässers aus wasserhygienischen Gründen soll der Senat wissenschaftlich
 27 fundierte Kriterien entwickeln.
- 28 • Wie in anderen Bundesländern üblich, sollen lokale Verbote nicht starr in der
 29 Badegewässerverordnung festgehalten werden, sondern eine leichte Anpassbarkeit
 30 besitzen (z.B. ortsspezifische Allgemeinverfügung, statt Landesverordnung)
 31 festgehalten werden.
- 32 • Über die Vorgaben des BWG hinaus sind keine weiteren Anforderungen an die
 33 Freigabe eines Gewässers (z.B. bestimmte bauliche Ausstattungselemente o.ä.) zu
 34 stellen. Gleichwohl fordern wir den Senat auf, möglichst barrierearme Zugänge
 35 zum Wasser zu schaffen.
- 36 • Solange Gründe für ein Verbot bestehen, soll die Verwaltung verpflichtet
 37 werden auch selbst pro-aktiv Lösungsmaßnahmen zu initiieren, umzusetzen oder zu
 38 fördern. Falls Gründe für ein Verbot fortbestehen, muss die Verwaltung
 39 transparent machen, welche Bemühungen konkret unternommen wurden und warum trotz
 40 dieser Bemühungen keine Lösungen umgesetzt werden konnten.
- 41 • Die Verwaltung soll aktive Möglichkeiten zum Baden in der Stadt schaffen und
 42 fördern, anstatt sie durch pauschale Verbote zu beschneiden. : Die zeitnahe

43 Einrichtung und Eröffnung einer Pilotbadestelle im Spreekanal, so wie in dem
44 2025 von Senat und Bezirk Mitte verabschiedeten Integrierten Städtebaulichen
45 Entwicklungskonzept Berliner Mitte (ISEK) beschrieben. Außerdem soll die
46 Einrichtung weiterer innerstädtischer Schwimmstellen auch in Trägerschaft durch
47 andere Bezirke, Vereine und landeseigene Unternehmen aktiv unterstützt werden.